

Forum DistancE-Learning e. V. • Rosenstr. 2 • 10178 Berlin

ver.di - Bundesverwaltung
Tarifsekretariat
Herrn Oliver Bandosz
10112 Berlin

Forum DistancE-Learning
Der Fachverband für Fernlernen und
Lernmedien e.V.

Sitz der Bundesgeschäftsstelle
Rosenstr. 2 • 10178 Berlin
Fon 030 / 767 586 970
info@forum-distance-learning.de
www.forum-distance-learning.de

Sitz des Vereins
Charlottenstraße 2 • 10969 Berlin
Präsident: Mirco Fretter
Steuernummer: 27/620/63155 •
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg-
Vereinsregisternummer: VR 20854 B

Landesbank (LBBW) Baden-Württemberg
IBAN: DE27 6005 0101 0001 2709 49
BIC: SOLADEST600
USt-IdNr.: DE276842644

4. Mai 2020

Hohe Mindeststudienzeit grenzt Weiterbildungsmaster aus und konterkariert bildungspolitische Entwicklungen

Sehr geehrter Herr Bandosz,

mit großer Verwunderung mussten wir feststellen, dass mit einer Neufassung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) als auch des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) in seinen unterschiedlichen Ausprägungen beruflich qualifizierten Absolventen von Weiterbildungsmastern der Zugang zum höheren Dienst nicht offensteht.

In vielen Bundesländern ist es möglich, nach einer abgeschlossenen Meisterprüfung, entsprechender Berufserfahrung und einer Eignungsprüfung für einen Weiterbildungsmaster zugelassen zu werden, auch ohne dass zuvor ein erster berufsqualifizierender Abschluss erreicht wurde (also z.B. ein Bachelor). Diese Weiterbildungsmaster, die nicht selten als berufsbegleitende Fernstudienprogramme angeboten werden, haben häufig eine Regelstudienzeit von vier bis fünf Semestern. Nach der aktuellen Fassung der Tarifverträge wäre aber eine Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern (TV-L) oder sogar mindestens acht Semestern (TVöD) notwendig, um mit dem Abschluss eine Qualifikation für den höheren Dienst zu erreichen.

Wir beziehen uns im Weiteren u.a. auf die Protokollerklärung Nr. 1 Absatz 2 (3) der Anlage A des Tarifvertrages, in der es wörtlich heißt:

*(3) Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine **Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern** - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist. Ein*

Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Und auf die Anlagen 1 Nr. 3 TVöD-V und TVöD-B, in denen es in der durchgeschriebenen Fassung wörtlich heißt:

*Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss **eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern** – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.*

Aus unserer Sicht führt dies zu einer nicht akzeptablen Schlechterstellung von Weiterbildungsteilnehmenden mit einem bisher rein beruflichen Hintergrund und damit zu einer Abwertung eines Masterabschlusses, der im Rahmen einer Weiterbildung erworben wurde. Dem möchten wir mit diesem Schreiben klar entgegenwirken und fordern eine Korrektur der entsprechenden Passagen in der nächsten Überarbeitungsrunde der Tarifverträge.

Wir, das sind die Mitglieder des Forum DistanzE-Learning e.V., dem Bundesverband der Fernstudienanbieter. Seit 1969 bündeln wir die vielfältigen Aktivitäten einer zukunftsorientierten Wachstumsbranche und stärken deren Position durch eine engagierte Öffentlichkeitsarbeit. Seit der Gründung des Fachverbandes vor 50 Jahren unterstützen seine Mitglieder nachhaltig die Etablierung einer lernenden Gesellschaft. Durch unsere wissenschaftlichen und bildungspolitischen Aktionen regen wir die öffentliche Diskussion an und stärken die Akzeptanz einer zukunftsweisenden Lernmethode. Wir setzen Impulse für innovative Lernkonzepte, die den Anforderungen der heutigen Gesellschaft, des Arbeitsmarktes und den Ansprüchen von lernenden Erwachsenen gerecht werden. Fernunterricht und Fernstudium sind eine zukunftsorientierte Säule der Erwachsenenbildung. Mehr als 400.000 Menschen bilden sich schon heute jährlich per Fernunterricht und Fernstudium weiter und nutzen die einzigartigen Vorteile dieser Methode für ihren beruflichen Erfolg.

Gerne stellt sich das Forum DistanzE-Learning als Gesprächs- und Diskussionspartner zur Verfügung und plädiert für die Änderung der beschriebenen Passagen aus folgenden Gründen:

- **Ungleichbehandlung der Absolventen**
Gerade der öffentliche Dienst sollte das Engagement von Menschen belohnen, die den Auftrag zum lebenslangen Lernen offensichtlich ernst genommen haben. Ein Zweiklassenmaster, auf den diese Änderung hinwirkt und die eine Ungleichbehandlung darstellt, kann nicht das Ziel dieser TV-L-Anpassung gewesen sein. Nach aktueller Lage hätten somit Studierende mit abgeschlossenem Vorstudium und dem darauf folgenden Masterabschluss eine Befähigung für den höheren Dienst. Studierende ohne Vorstudium mit dem gleichen Masterabschluss jedoch nicht.
- **Herabstufung der Qualität von Weiterbildungsmastern**
Das Angebot von Weiterbildungsmastern richtet sich insbesondere an beruflich qualifizierte und soll diesem Personenkreis im Rahmen der in den Hochschulgesetzen eröffneten Möglichkeiten einen

Qualifikationsaufstieg ermöglichen. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs berücksichtigen die beruflichen Erfahrungen und knüpfen an diese an. In diesem Sinne ist auch ein vorhergehendes Bachelor-Studium aus demselben Fachbereich für die Zulassung zum Weiterbildungsmaster nicht notwendig, wie es für konsekutive Masterstudiengänge der Fall ist. So gut wie kein Weiterbildungsmaster verfügt jedoch über eine Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern.

Die genannten Passagen der Tarifverträge zugrundelegend, wären damit alle Weiterbildungsmaster unterhalb einer Regelstudienzeit von sieben bzw. acht Semestern nicht mehr für die Qualifikation von beruflich Qualifizierten für den höheren Dienst geeignet. Dies impliziert eine nicht akzeptable Herabstufung der Qualität der Weiterbildungsmaster-Angebote.

- **Herabstufung der beruflichen Qualifikation in Verbindung mit dem Eignungstest durch die Hochschulen**

Studieren ohne Abitur ist möglich, wenn potenzielle Studienkandidaten über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung sowie mehrjährige Berufserfahrung verfügen, bzw. eine der beruflichen Beschäftigung gleichwertige Tätigkeit ausgeübt haben. Aktuell machen laut Berechnungen des CHE Centrum für Hochschulentwicklung rund 62.000 Menschen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Das entspricht im Vergleich zum Jahr 2013 einem Plus von 35 Prozent und einem aktuellen Gesamtanteil an allen Studierenden in Deutschland von 2,2 Prozent. Das angestrebte Studium muss sich dabei fachlich jeweils auf die vorangegangene eigene berufliche Qualifizierung beziehen. Das bedeutet, dass der gewünschte Studiengang fachlich zum Ausbildungsberuf passen muss. Ob die berufliche Qualifikation tatsächlich dem angestrebten Studiengang entspricht, prüft und entscheidet die Hochschule, die den Studiengang anbietet.

Umfassende Berufserfahrung ist es auch, die den Einstieg in weiterbildende Masterprogramme ermöglicht. Wurde neben o.g. Qualifizierungsnachweisen ebenfalls eine berufliche Aufstiegsfortbildung erfolgreich abgeschlossen (u.a. der Meister, der Techniker oder der Fachwirt), zählen Absolventen zum Personenkreis der beruflich Qualifizierten, dem Hochschulen nach eingehender Prüfung ein Kompetenzniveau auf dem Level eines Bachelor-Abschlusses attestieren. Laut CHE liegt der Anteil dieser beruflich hochqualifizierten Studierenden ohne Abitur aktuell bei 43 Prozent. Hochschulen überprüfen alle vorausgesetzten Qualifikationen, um für den weiterbildenden Master zugelassen zu werden und bestimmen selbst über die Zulassungsvoraussetzungen („Autonomie der Hochschulen“). In vielen Bundesländern behalten sie sich deshalb vor, die Studierfähigkeit im Vorfeld zu prüfen. Dazu werden unterschiedliche Verfahren wie beispielsweise Eignungsprüfungen genutzt.

Ein Ausschluss von Weiterbildungsmaster-Absolventen impliziert somit auch die Herabstufung der beruflichen Qualifikationen in Verbindung mit Eignungstest und -verfahren der Hochschulen.

- **Widerspruch zu dem Ansatz des lebenslangen Lernens und der Durchlässigkeit des Bildungssystems**

Von Arbeitnehmerseite aus gewinnen die Themen „Learning on the Job“ und „Wissen-Snacks“ immer größere Bedeutung. Sie tragen der Situation Rechnung, dass wir eine extrem rasch fortschreitende Digitalisierung erleben und sich auch Arbeitswelten im stetigen Wandel befinden. Dadurch erscheint keine allumfassende Grundausbildung notwendig, sondern eine Basisqualifikation mit späteren anschließenden passgenauen Qualifikationen und fachlichen Vertiefungen – wie eben den

Weiterbildungsmastern. Weiterbildungsmaster sind aktuell die einzige Möglichkeit für beruflich qualifizierte Personen, in einem zeitlich überschaubaren Rahmen, berufsbegleitend die Qualifikation für den höheren Dienst zu erwerben.

So wie die Forderung nach lebenslangem Lernen, so ist auch die Förderung von Durchlässigkeit im Bildungssystem ein bedeutendes bildungspolitisches Thema in Deutschland. In den letzten Jahren wurden eine Reihe von formalen Voraussetzungen geschaffen, um Übergänge innerhalb der Bildungsbereiche sowie zwischen akademischer und beruflicher Bildung zu erleichtern. Vor allem die Schaffung von Übergangsmöglichkeiten von der beruflichen in die hochschulische Bildung standen im Fokus der Durchlässigkeitsdebatte. Mit der Möglichkeit, eine Hochschulzugangsberechtigung durch berufliche Qualifikationen zu erwerben, wurde ein Meilenstein in Sachen Bildungsgerechtigkeit gelegt.

Diese scheint nun aber durch die zitierten Passagen für Weiterbildungsmaster-Absolventen an der Stufe zum Übergang in den gehobenen Dienst zu enden. Wir sehen darin einen Rückschritt, den es zu korrigieren gilt!

- **Aktuelle Regelung verstärkt den Fachkräftemangel**

Da Weiterbildungsmaster auf Berufserfahrungen basieren, richten sie sich u.a. an eine Zielgruppe, die im Rahmen des Fachkräftemangels in Deutschland immer wieder thematisiert wird: Techniker. Die Qualifizierung von motivierten und gut qualifizierten Meistern im Technikbereich über die Angebote der Weiterbildungsmaster trägt nicht unwesentlich zur Deckung dieser Fachkräftelücke bei. Ausbildungsgänge unter der Überschrift „Meister zum Master“ führen jedoch bei der Anwendung der vorliegenden Regelung zu einem Master zweiter Klasse. Dies ist in unseren Augen nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern kann auch politisch nicht gewollt sein!

- **Ausgrenzung erhöht Weiterbildungskosten**

Weiterbildungsstudiengänge müssen sich gemäß der Hochschulgesetze der Länder selber tragen. Die Kalkulationen sind so aufgestellt, dass die erweiterte Zielgruppe der beruflich Qualifizierten mit zur finanziellen Stabilität der Angebote beiträgt. Wenn diese Gruppe durch mangelnde oder reduzierte Aufstiegschancen von einer Teilnahme absieht, müssen die Gebühren für das Angebot in der Folge für die verbleibenden Teilnehmenden erhöht werden, was wiederum einen zusätzlichen Selektionsdruck auf die potenziellen Teilnehmenden auslöst, die sich ein solches Angebot noch leisten können.

- **Widerspruch zu bereits erfolgten Akkreditierungen**

Sämtliche Weiterbildungsstudiengänge sind von der unabhängigen Akkreditierungsbehörde akkreditiert und ermöglichen damit den Zugang zum höheren Dienst. Hier eine Ausnahme für eine einzelne Qualifikationsgruppe zu machen widerspricht der Akkreditierung.

- **Weitere Widersprüchlichkeiten**

Eine Nichtzulassung der Absolventen von Weiterbildungsmastern zum höheren Dienst widerspricht der Bologna Architektur, dem BMBF-Projekt „Aufstieg durch Bildung“ und dem Gedanken der Gleichwertigkeit von Abschlüssen.

Mit der Protokollerklärung, dass zum Erlangen der Tarifgruppe E 13 ein Studienabschluss mit einer **Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern** laut TV-L oder sogar eine **Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern** laut TVöD vorliegen müsse, verschließen sich die Tarifpartner für den Bereich des öffentlichen Dienstes der Aufstiegsqualifikation. Dabei sollte doch gerade der öffentliche Dienst hier mit gutem Beispiel vorangehen und politische Forderungen berücksichtigen und unterstützen. Die Wege für die Durchlässigkeit unseres Bildungssystems wurde bildungspolitisch bereits geebnet, um dem Fachkräftemangel in unserem Land entgegenwirken zu können. Nun muss dieser Weg allerdings auch ohne neue Einschränkungen beschritten werden, um zum Ziel zu gelangen. Master-Abschlüsse beruflich Qualifizierter aufgrund einer Regelstudienzeit von weniger als sieben Semestern abzuwerten, gehört sicherlich nicht dazu.

Daher fordern wir nachdrücklich die Erweiterung der eingangs beschriebenen Protokollerklärung Nr. 1 Absatz 2 (3) der Anlage A des Tarifvertrages (TV-L) und entsprechender Passagen des TVöD im Zuge der jährlichen Überarbeitung und plädieren für einen Vermerk, dass niedergeschriebene Mindeststudienzeiten für die besondere Gruppe der beruflich Qualifizierten nicht gelten. Somit wäre gewährleistet, dass auch der Nachweis eines Weiterbildungsmaster-Abschlusses zur Eingruppierung in E 13 qualifiziert und Bildungsgerechtigkeit an dieser Stelle gegeben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen


Mirco Fretter
Präsident
Forum DistancE-Learning e.V.
Der Bundesverband der Fernstudienanbieter


Prof. Dr. Ralf Haderlein
Leiter der Fachgruppe Hochschulen
Forum DistancE-Learning
Der Bundesverband der Fernstudienanbieter